

rechlos gegenüber. Wenn nun die christlichen Religionslehrer die unmittelbare Berufung auf die Entscheidung Gottes beibehielten, so errichteten sie für die Unschuld der Unfreien ein letztes Uyl und milderten wenigstens ihre Rechtlosigkeit. Fassen wir das barbarische Institut des Zweikampfes in's Auge, erwägen wir, daß selbst weltliche Fürsten, z. B. Karl d. Gr. (Walter II, 218 sq.), denselben soviel als möglich zu verdrängen suchten, so mag die gleiche Absicht auch für die Kirche ein Grund gewesen sein, die Orbalien aufrecht zu erhalten und an die Stelle des Zweikampfes zur Entdeckung der Wahrheit milder graufame Mittel zu setzen. Endlich hatte die Kirche biblische Vorbilder, die Gottesurtheile zu rechtfertigen, und sie versäumte nicht (wie die Ritualien zeigen), auf sie hinzuweisen: für die Feuerprobe auf die Rettung Lots aus Sodom und der drei Männer aus dem Feuerofen; für die Wasserprobe auf Mo's Rettung aus der Einflut, den Durchgang der Israeliten durch's rothe Meer, Christi Wandeln auf dem Meere oder die Rettung Petri aus den Meeresfluten; für die Orbalien im Allgemeinen auf Daniels Befreiung aus der Löwengrube, Susanna's Freisprechung von ungerechter Anklage etc. Die christlichen Priester haben gethan, was sie unter den gegebenen Verhältnissen thun konnten, und von denselben praktischen Gesichtspunkte gingen ohne Zweifel alle die Männer aus, welche die Orbalien in Schutz nahmen, wie Hinkmar von Reims, der die Wasserprobe vertheidigte (De divortio Lotharii), oder die Väter des Concils von Tribur, welche für Laien bei schwerem Inzucht die Feuerprobe vorschrieben (Conc. Trib. a. 895, c. 22; Hard. VI, 446).

Aber die Kirche hat die Gottesurtheile nicht unverändert auf ihren Boden verpflanzt; sie war vielmehr eifrig bestrebt, ihnen unter möglichster Verdrängung des Heidnischen ein christliches Gepräge aufzudrücken, und versuhr dabei mit jener Weisheit, die wir auch in anderen Richtungen beobachten, wie wenn die Feste der Götter beibehalten, aber nunmehr zu Ehren Gottes oder der Heiligen gefeiert wurden. Aus dieser weisen Mäßigung erklärt sich die Thatsache, daß sich weder hier noch dort ein nationaler Widerstand geltend machte. Mit Ausnahme des Zweikampfes nahm die Kirche sämtliche Orbalien unter ihre Aufsicht und Leitung. Die an denselben vorgenommenen Umbildung ist am besten ersichtlich aus den für ihre Vornahme dem Clerus gegebenen Weisungen, aus den vorgeschriebenen Gebeten, Benedictionen und Exorcismen. Viele Ritualien dieser Art sind gesammelt von Martène I. c.; Gerbert, Vetus liturgia Alamannica, disquis. VI, c. 3, p. 553 sqq. und Monumenta veteris liturg. Alam. II, 117 sqq.; Baluzius, Capitular. Reg. Francor., Venet. 1773, II, 441 sqq., abgedruckt bei Walter III, 559 sqq.; Pez, Thesaur. anecod. II, 2, 635 sqq.; L. Rodinger, Quellenbeiträge zur Kenntniß des Verfahrens bei den Gottesurtheilen

des Eisens, Wassers, geweihten Bissens, Psalters nach Münchener Handschriften (Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII, 313 ff.). Alle Orbalien wurden in der Kirche oder doch in unmittelbarer Nähe derselben vorgenommen. Wer sich einem solchen zu unterziehen hatte, wurde schon einige Tage vorher dem Priester übergeben zur Vorbereitung, welche in Gebet, Fasten und Messen bestand und von Verwandten oder sonstigen ehrbaren Zeugen mitgemacht wurde. Am festgesetzten Tage mußte der zu Prüfende während der Messe durch den Genuß des Abendmahles oder durch einen Eid oder durch beides seine Unschuld bezeugen. Nach einem Gebete des functionirenden Priesters, Gott möge die Unschuld schützen und das Verbrechen offenbaren, und nach einer feierlichen Abmahnung an den Beklagten, Gott nicht zu versuchen, wurde Exorcismus und Benediction über das zum Orbale bestimmte Element gesprochen, der Angekuldigte sammt den Zeugen mit geweihtem Wasser besprengt, auch das Kreuz und Evangelienbuch zum Küssen dargereicht. Dann schritt man zur Probe unter sorgfältiger Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Vermeidung jedes Betrugs gegeben waren. Vom Ausgang der Probe konnten sich die Zeugen unterrichten, aber der Priester (und der etwa anwesende Richter) sprach die endgültige Entscheidung entweder sogleich oder, wie bei der Feuer- und heißen Wasserprobe, nach drei Tagen (bei diesen wurde die Hand eingewickelt und versiegelt, erst am dritten Tage das Siegel geöffnet und in Gegenwart der Zeugen festgestellt, ob die Hand verletzt sei oder nicht). Uebrigens mögen trotz aller Vorsicht doch auch Betrügereien vorgekommen sein — man schützte sich, so gut es eben ging. Schon Gregor von Tours (De mirac. I, 81) berichtet von jenem Diacon, der seinem Segner den Kesselfang vorgeschlagen hatte: Diluculo autem surgens brachium infundit oleo, unguento conspergit. Herzog Tassilo sah sich genöthigt, beim Zweikampf für die Parteien bestimmte Regeln aufzustellen, ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidientur (Walter I, 296). Karl d. Gr. verbot den Priestern bei Amtsentsetzung und Verlust der Hand, das heilige Christma ad iudicium subvertendum zu verabreichen (Capit. II, ann. 809, c. 10; Walter II, 237). Es gab förmliche Recepte für gefahrloses Weisethen der Feuerprobe: Experimentum mirabile, sagt Albertus Magnus, quod fecit homines ire in ignem sine laesione, vel portare ignem vel ferrum ignitum sine laesione in manu. Recipe succum bismalvae etc. (bei Du Cange, s. v. Ferrum). Auch die Ritualien erwähnen mancherlei abergläubische Mittel, durch welche die Angeklagten einen ungünstigen Ausgang abzuwenden suchten. Bei Martène (I. c. Ordo X) betet der Priester: Quod si per ohristma bibitum aut per unctio-nem aut per herbas aut per aliqua maleficia hoc peccatum tegere celarique voluerit, tua dextera sancta evacuare dignetur per uni-